

**Bestattungs-  
und  
Friedhofreglement  
der Gemeinde Ferenbalm**

**Totalrevision**

**1999**

inkl.  
Teilrevision 2010

# Inhaltsverzeichnis

<b>ZWECK UND ORGANISATION .....</b>	<b>4</b>
ZWECK.....	4
ORGANE .....	4
<b>ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN.....</b>	<b>4</b>
GEMEINDERAT.....	4
FRIEDHOFKOMMISSION .....	4
RECHNUNGSREVISOREN.....	5
TOTENGRÄBER / FRIEDHOFGÄRTNER .....	5
<b>VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN .....</b>	<b>6</b>
AUFBAHRUNG.....	6
BESTATTUNGSBEWILLIGUNG.....	6
ANMELDUNG DURCH DRITTE .....	6
AUFBAHRUNGSDAUER.....	6
SCHLISSUNG DES SARGES .....	6
BESTATTUNGSORT.....	7
BESTATTUNG VERSTORBENER MIT AUSWÄRTIGEM WOHSITZ.....	7
<b>VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN .....</b>	<b>7</b>
VORAUSSETZUNG.....	7
GRÄBER .....	7
BESTATTUNGEN.....	7
BESTATTUNGSZEITEN.....	8
KREMATION .....	8
BESCHAFFENHEIT DER SÄRGE.....	8
ERSTELLEN UND MASSE DER GRÄBER.....	8
SCHLIESSEN DES GRABES .....	8
GRABRUHE .....	9
AUFHEBUNG VON GRÄBERN .....	9
<b>ANPFLANZUNGEN UND UNTERHALT VON GRÄBERN.....</b>	<b>9</b>
ZUSTÄNDIGKEIT .....	9
RANDBEPFLANZUNG .....	9
GRABSCHMUCK.....	10
RECHTE DES FRIEDHOFGÄRTNERS .....	10
HAFTUNGSAUSSCHLUSS .....	10

Die Einwohnergemeinde Ferenbalm erlässt, gestützt auf

- ① Die eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- Das Kant. Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876 mit seitherigen Abänderungen und Ergänzungen
- Das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- Die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998
- ② Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ferenbalm vom 15. Juni 2000

Folgende Vorschriften:

## Zweck und Organisation

### Zweck

**Art. 1** Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Ferenbalm. Es bezweckt die würdige Bestattung und eine harmonische Gestaltung der Friedhöfe.

### Organe

**Art. 2** Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde
- die Friedhofkommission
- der Totengräber und Friedhofgärtner

## Zuständigkeit und Aufgaben

### Gemeinderat

**Art. 3** Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen
- genehmigt die Pläne für die Friedhofanlagen bei Erweiterungen und Neuanlagen
- wählt die Friedhofkommission gemäss den Bestimmungen des OVR
- befindet über Beschwerden gegen die Friedhofkommission
- wählt auf Vorschlag der Friedhofkommission den Totengräber und Friedhofgärtner und legt deren Besoldung und Entschädigung fest
- genehmigt auf Antrag der Friedhofkommission das Reglement für die Benützung des Aufbahrungsraumes

Vorbehalten bleiben die jeweils gültigen übergeordneten kantonalen Vorschriften über das Begräbniswesen.

①+② Änderung genehmigt an der GV vom 31.05.2010

# Verfahren bei Todesfällen

## *Aufbahrung*

**Art. 7** Leichen, die in Ferenbalm beerdigt werden sollen, sind in der Regel im Aufbahrungsraum aufzubahren.

<sup>2</sup> Auf Wunsch der Hinterbliebenen und sofern es die hygienischen und die Wohnverhältnisse gestatten, kann die Leiche am Wohn- oder Sterbeort behalten werden. Ausnahmen bilden spezielle Fälle aufgrund gerichtlicher oder ärztlicher Verfügung.

<sup>3</sup> Für den Transport der Leichen ist das Leichenbestattungsunternehmen zuständig. Kränze und Blumen müssen von den Hinterbliebenen selber nach Ferenbalm oder Gammen gebracht werden.

## *Bestattungsbewilligung*

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Zivilstandsamt stellt die Todesanzeige-Bescheinigung für die Erteilung der Bestattungsbewilligung durch die Gemeindepolizeibehörde aus.

<sup>2</sup> Für die Beisetzung von Urnen ist die Bescheinigung ebenfalls erforderlich.

<sup>3</sup> Mit Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde darf eine Bestattung ausnahmsweise vor der Eintragung des Todesfalles in das Zivilstandsregister, bzw. vor Vorweisung der Todesanzeige-Bescheinigung des Zivilstandsamtes erfolgen. Die Gemeindepolizeibehörde sorgt dafür, dass die Anzeige sobald als möglich erfolgt.

## *Anmeldung durch Dritte*

**Art. 9** Die Hinterbliebenen können einen Dritten ermächtigen, die Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

## *Aufbahrungsdauer*

**Art. 10** <sup>1</sup> Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden im Sommer und 72 Stunden im Winter nach dem Tode erfolgen.

<sup>2</sup> Frühere Bestattungen dürfen nur in den in Art. 14 Abs. 3 des Kant. Begräbnisdekretes erwähnten Fällen mit Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde stattfinden. Demgegenüber ist eine längere Aufbahrungszeit mit Zustimmung der Gemeindepolizeibehörde möglich (Art. 14 Abs. 2 Begräbnisdekret).

## *Schliessung des Sarges*

**Art. 11** Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbar fortgeschritten ist.

## <sup>2</sup> **Friedhof Gammen** ④

Auf dem Friedhof Gammen werden die Bestattungen wie folgt durchgeführt:

- Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern
- Urnenbestattungen
- Urnenbeisetzungen auf Gemeinschaftsgrab
- Es werden generell nur Urnen aus Biomasse (auflösbare Urnen) zugelassen.

### **Bestattungszeiten**

**Art. 17** Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Samstag, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen statt. Die Zeiten werden durch die Friedhofkommission festgesetzt.

### **Kremation**

**Art. 18** Sämtliche die Kremation betreffenden Angelegenheiten, sind von den Hinterbliebenen selber zu regeln.

### **Beschaffenheit der Särge**

**Art. 19** Für Erdbestattungen dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden.

### **Erstellen und Masse der Gräber**

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Gräber werden durch den Totengräber rechtzeitig ausgehoben. Die Tiefe ist wie folgt vorgeschrieben:

- |   |        |
|---|--------|
| – Reihengräber für Erwachsene           | 180 cm |
| – Gräber für Kinder über 3 bis 12 Jahre | 150 cm |
| – Gräber für Kinder unter 3 Jahre       | 120 cm |
| – Urnengräber                           | 70 cm  |

<sup>2</sup> Die Anordnung der Gräber erfolgt genau nach dem „Ausführungsplan Grabeinteilung Nr. 9612 F 10/3“.

<sup>3</sup> Es dürfen nicht zwei Särge übereinander gelegt werden.

<sup>4</sup> Wenn eine Mutter bei der Geburt stirbt und das Kind tot geboren wird, so können beide in einen Sarg gelegt werden.

### **Schliessen des Grabes**

**Art. 21** <sup>1</sup> Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung, bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen. Die Namen der Bestatteten sind im Friedhofkontrollbuch und im Plan (wo einer vorhanden) nach Grabnummern einzutragen.

<sup>2</sup> Die persönlichen Angaben der auf dem Gemeinschaftsgrab Bestatteten sind im „Belegungsplan Gemeinschaftsgrab Nr. 9613 A 7/1“ und im Friedhofkontrollbuch einzutragen.

## **Grabschmuck**

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Hinterbliebenen haben das Grab zu pflegen und anzupflanzen. Auf Wunsch kann die Pflege und der Unterhalt des Grabes einem beliebigen Gärtner übertragen oder dem Friedhofgärtner in Auftrag gegeben werden. Die Rechnungstellung erfolgt durch diese direkt an den Auftraggeber.

<sup>2</sup> Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind zu unterlassen.

<sup>3</sup> Anpflanzungen dürfen das Grabmal nicht überragen. Auf dem Gemeinschaftsgrab darf für Blumen, Kerzen oder anderen Grabschmuck nur der dafür vorgesehene Platz benutzt werden.

<sup>4</sup> Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind abzuräumen und auf dafür vorgesehenen Platz zu deponieren.

## **Rechte des Friedhofgärtners**

**Art. 27** Der Friedhofgärtner ist berechtigt,

- abgestandene Pflanzen und Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, zerbrochene Gefässe, etc. von den Gräbern zu entfernen
- Pflanzen und Sträucher, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, zurückzuschneiden

## **Haftungsausschluss**

- **Art. 28** Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Sträucher, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn von Dritten oder von Naturereignissen Grabstätten beschädigt werden.

## **Aufstellen von Grabmälern**

### **Grabkreuz, Grabmal**

**Art. 29** <sup>1</sup> **6** Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes auf Kosten der Hinterbliebenen ein Grabkreuz. Die Grabmäler dürfen erst nach Ablauf von 10 Monaten gesetzt werden. Die Grabmäler haben sich in die Harmonie und Würde des Friedhofes einzufügen. Grösse, Ausführung und Material sollen die Gestaltung und Umgebung nicht stören und müssen von der Friedhofskommission bewilligt werden.

<sup>2</sup> Vor der beabsichtigten Aufstellung des Grabmals ist der Totengräber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

<sup>3</sup> Verschobene Grabmäler sind auf Anordnung des Friedhofgärtners auf Kosten der Hinterbliebenen zu richten.

<sup>4</sup> **6** Auf den Gemeinschaftsgräbern Ferenbalm und Gammen werden die

- <sup>2</sup> Die Friedhofkommission legt den pro-Kopf Beitrag nach Bedarf innerhalb des Gebührenrahmens fest und teilt diesen jeweils jährlich für das Folgejahr bis Ende September der Finanzverwaltung für die Budgetierung mit.

## **Allgemeine und Schlussbestimmungen**

### ***Anschluss von Nachbargemeinden***

**Art. 31** <sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann die Gemeindeversammlung den Anschluss von Nachbargemeinden für die Bestattungen auf dem Friedhof Ferenbalm bewilligen.

Der Gemeinderat Ferenbalm wird ermächtigt, mit der Anschlussgemeinde einen Vertrag abzuschliessen. Dieser muss die Kostenbeteiligung für die Verwaltung, den Unterhalt, Betrieb und die Erweiterung enthalten. Ferner muss darin festgehalten werden, dass die Anschlussgemeinde die Vorschriften des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Ferenbalm vollständig anerkennt.

Jede Anschlussgemeinde hat Anrecht auf einen Sitz mit Stimmrecht in der Friedhofkommission.

### ***Allgemeine Vorschriften***

**Art. 32** Für sämtliche das Begräbniswesen betreffende Angelegenheiten, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten die jeweiligen, gültigen eidg. und kant. Vorschriften.

### ***Beschwerden***

**Art. 33** Verfügungen und Beschlüsse der Friedhofkommission können innert 10 Tagen seit deren Eröffnung an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates bleibt das Recht der Verwaltungsbeschwerde vorbehalten.

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates bleibt das Recht der Gemeindebeschwerde vorbehalten.

### ***Widerhandlung***

**Art. 34** Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, durch den Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft.

## Friedhofskommission Ferenbalm / Agriswil (Gemeinde Ried) und Wallenbuch (Gemeinde Gurmels)

Grabmal: Das Grabmal hat sich in seiner Art und Beschaffenheit harmonisch und angemessen in seine Umgebung einzufügen.

Es gelten folgende Höchstmasse:

	Höhe	Breite
Erwachsenengräber	105 cm	50 cm
Urnengräber	90 cm	45 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm